



SCHLAGZEILEN

Informationen für den Kälteanlagenbauer

• Neuordnung der Berufsausbildung für unser Handwerk

In der, inzwischen wohl allen Innungsmitgliedern vorliegenden, Sonderinformation vom 15. 7. 2005 zum obigen Thema hatten wir u. a. über den strittigen Eckpunkt AUSBILDUNGSDAUER ausführlich berichtet.

Aufgrund der nicht zu erwartenden Kursänderung des BMWA musste der schon vereinbarte Termin, 3. 8. 2005, für die 3. Sitzung der Sachverständigenkommission aufgehoben werden und eine Grundsatzklärungsbesprechung im BMWA für Anfang Oktober 2005 anberaumt werden. Was dabei herauskommt, lässt sich z. Zt. nur schwer abschätzen...

• Bonn: Vorstandssitzung am 27. 7. 05 zum Thema „Neuordnung der Berufsausbildung“

Dieses Hauptthema hat die Vorstandssitzung beherrscht. Nach Erörterung aller Aspekte zu den strittigen Themen war sich der Vorstand darüber im Klaren, dass es politische Einflüsse insbesondere zur Ausbildungsdauer geben kann, auf die das Handwerk der Kälteanlagenbauer nur bedingt Einfluss hat. Dennoch ist sich der Vorstand einig und bekräftigt nochmals, dass die Durchsetzung unserer Eckpunkte, einschließlich der Berufsbezeichnung „Kälte und Klima“, von lebensnotwendiger Bedeutung sind und eher eine Nichtweiterführung der Neuordnung vorzuziehen sei, als Kompromisse einzugehen, die nicht akzeptabel sind.

• Können vom BMWA u. a. Ausbildungsverordnungen auch gegen die Zustimmung der Sozialpartner (z. B. des Handwerks) erlassen werden?

Mit dieser Frage haben wir Rechtsanwalt T. M. Heuser gebeten, eine einschlägige Rechtsrecherche durchzuführen und eine Stellungnahme zu erarbeiten.

RA Heuser kommt zu dem Schluss, „dass sich zwar hinsichtlich der Neuordnung von Ausbildungsberufen über Jahre ein System entwickelt hat, in dem das zuständige BMWA im Einvernehmen mit dem BMBF und in Zusammenwirken mit dem BIBB, den Sozialpartnern, den Spitzenverbänden ... und den Fachverbänden die Ausbildungsordnung vorbereiten und erarbeiten. Tragendes Prinzip dieser Zusammenarbeit ist das sog. KONSENSPRINZIP. Das Konsensprinzip ist allerdings rechtlich nicht verbindlich, so dass es durchaus möglich ist, dass der Verordnungsgeber allein aufgrund seiner Ermächtigungsgrundlage nach §§ 4, 5 BBiG und § 25 HwO eine Ausbildungsordnung ohne Zustimmung der Sozialpartner und unter Missachtung des Konsensprinzips erlassen kann, was in der jüngeren Vergangenheit bereits geschehen ist. Gegen eine solchermaßen erlassene Ausbildungsordnung haben die Verbände keine Klagebefugnis.“ (Dabei stellt RA Heuser in seiner Stellungnahme auch gleich fest, dass der BIV (wie auch die anderen Sozialpartner) keine Klagebefugnis für ein Normenkontrollverfahren hat, also nicht gegen eine erlassene Ausbildungsverordnung klagen kann.)

• BIV-Empfehlungen zur IKK 2005: Erstes IEA - IZW - Symposium zu den Themen Energie und CO₂-Emission

Das Informationszentrum Wärmepumpen und Kältetechnik e. V. (IZW), technisch-wissenschaftlicher Repräsentant für Deutschland in der Internationalen Energieagentur (IEA-HPP Programm), organisiert im Vorfeld der IKK 2005 Hannover am 1. 11. 2005 ein Symposium über Innovationen in der Kälte-, Klima- und Wärmepumpentechnik zur Reduzierung von CO₂-Emissionen.

Informationen bei der VDKF GmbH unter www.ikk-tradefair.com oder Tel. 0228-24989-0.

• Der ZDH stellt klar: Arbeitszeitchweise für Kraftfahrer im Handwerk

Der ZDH hat aufgrund auslaufender Übergangsregelungen noch einmal eine ausführliche Stellungnahme „Arbeitszeitchweise für Kraftfahrer im Handwerk“ übermittelt. Nachfolgend zitieren wir die Kernaussage:

„Schon früh ist es auf europäischer Ebene gelungen, eine so genannte Handwerkerregelung als Ausnahmetatbestand durchzusetzen. So sind „Fahrzeuge, die in einem Umkreis von 50 Kilometern vom Standort des Fahrzeugs zur Beförderung von Material oder Ausrüstungen verwendet werden, die der Fahrer in Ausübung seines Berufs benötigt“, von den Bestimmungen befreit. Voraussetzung ist allerdings, dass das Führen des Fahrzeuges für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt.“

Die ausführliche Stellungnahme erhalten Sie unter Tel. 0228-24989-61.

Komprimierte Informationen zu:

- Verbandsfragen
- Recht
- Technik
- Normung
- Markt und Marketing

Sie wünschen
ausführliche
Informationen
zu einer Thematik?
Sie haben weitere
Fachfragen?

Kontaktieren Sie
Ihre BIV-Geschäfts-
stelle unter:

**Bundesinnungs-
verband des
Deutschen
Kälteanlagenbauer-
handwerks**

Kaiser-Friedrich-Straße 7
53113 Bonn
Tel.: 0228-24989-60
Fax: 0228-24989-62

e-mail: info@biv-kaelte.de
www.biv-kaelte.de